

4. Ist für die Frage des Zustandekommens eines Vertrages der innere, nicht zum Ausdruck gelangte Wille des einen Kontrahenten von Bedeutung? Was ist der wirkliche Wille im Sinne des § 133 B.G.B.?

B.G.B. §§ 116, 119, 133, 157.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1908 i. S. L. J. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. VII. 250/07.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin lieferte im Jahre 1905 auf Bestellung des Bauunternehmers W. für das dem Beklagten gehörige Hotel- und Restaurationsgrundstück zu F. eine Heizanlage zu dem vereinbarten Preise von 6200 M. Der Besteller W. geriet in Konkurs und bezahlte die bedungene Summe nicht. Die Klägerin nahm deshalb den Beklagten auf Entrichtung des Betrages nebst Zinsen mit der Behauptung in Anspruch, daß auch er die Heizanlage bestellt und ihre Bezahlung sowohl vor, wie nach Beginn der Arbeiten versprochen, sowie daß er sie veranlaßt habe, dem unsicheren W. Kredit zu gewähren. Der Beklagte bestritt das Vorbringen der Klägerin, soweit es die Übernahme einer Verbindlichkeit von seiner Seite betraf, und begehrte Abweisung der Klage.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht erkannte abändernd auf zwei Eide für den Beklagten dahin:

1. Es ist nicht wahr, daß der frühere Mitinhaber der Klägerin, Otto D., mit Rücksicht darauf, daß er von W. vergeblich Zahlung für die zur Zentralheizung meines Hauses geleisteten Arbeiten verlangt habe, mir erklärt hat, er werde die Arbeit einstellen und nichts weiter machen lassen, wenn er nicht Zahlung bekomme, und daß ich ihm darauf geantwortet habe: „Bei mir verliert niemand etwas, arbeiten Sie nur ruhig weiter.“
2. Ich habe die Erklärung gegenüber dem früheren Mitinhaber der Klägerin, Otto D.: „Bei mir verliert niemand etwas, arbeiten Sie nur ruhig weiter“ nicht in der Absicht abgegeben, damit die Schuld des W. der Klägerin gegenüber zu übernehmen oder mich der Klägerin für die Schuld des W. zu verbürgen.

Für den Fall der Leistung des Eides zu 1 oder auch nur des Eides zu 2 wurde die Klage abgewiesen, für den Fall der Verweigerung beider Eide der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben.

## Gründe:

„Die Revision rügt mit Recht, daß der Berufungsrichter in rechtlich unzulässiger Weise darauf Gewicht gelegt habe, was sich der Beklagte innerlich bei seinen Äußerungen gedacht, was er damit beabsichtigt und bezweckt habe. Der § 116 B.G.B. läßt darüber keinen Zweifel, daß die Wirksamkeit einer Willenserklärung durch nicht in die Außenwelt getretene An- und Absichten des Erklärenden, die sich mit der Kundgebung, wie sie vorliegt, in Widerspruch setzen, keine Einbuße erleidet. Auch ein Irrtum über den Inhalt oder die Bedeutung der Erklärung macht diese nicht wirkungslos, sondern unter gewissen Voraussetzungen anfechtbar (§ 119 B.G.B.). Auch wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, weil sich die beiderseitigen Erklärungen infolge eines Mißverständnisses oder aus einem sonstigen Grunde nicht decken, ist es nicht der Zwiespalt des inneren Willens und der Erklärung, der zu diesem negativen Ergebnis führt, sondern der Mangel der für das Dasein eines Vertrages wesentlichen Einigung. Deshalb ist es gleichgültig, ob der Beklagte bei der Äußerung, die durch die Verweigerung des ersten Eides festgestellt werden soll, den (inneren) Willen gehabt hat, eine Schuld des Unternehmers B. auch seinerseits zu übernehmen oder sich dafür zu verbürgen. Da der Berufungsrichter selbst davon ausgeht, daß es sich bei jener Äußerung um eine rechtsgeschäftliche Erklärung gehandelt habe, war es seine Aufgabe, zu ermitteln, welche Bedeutung ihr nach der Auffassung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles beizumessen ist, wie der andere Teil sie als verständiger Geschäftsmann zu verstehen berechtigt war. Dies schreibt der § 157 B.G.B. ausdrücklich vor. Wenn es in § 133 B.G.B. heißt, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen sei, so ist damit nicht gesagt, daß es auf den inneren Willen ankomme; denn sonst würden die §§ 116, 119 mit dem § 133 in einem unlöslichen Widerspruche stehen. Vielmehr soll nur einer Buchstabeninterpretation vorgebeugt, und der Richter angewiesen werden, den Sinn und die Bedeutung einer abgegebenen Erklärung nicht lediglich nach den gebrauchten sprachlichen Wendungen, sondern nach dem ganzen Zusammenhange, sowie nach dem wirtschaftlichen Zwecke des Geschäfts zu beurteilen. Was sich hiernach als der Inhalt der Erklärung ergibt, ist der wirkliche, in die Erscheinung getretene Wille.

während der innere Wille nicht in Betracht kommt. Daraus folgt, daß der zweite Eid jedenfalls zu beseitigen und das Urteil insoweit aufzuheben ist. Die Gesichtspunkte des Irrtums oder des sogenannten versteckten Dissenses sind vom Beklagten in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht und können auf sich beruhen bleiben.

Aber auch in Ansehung der Auferlegung des ersten Eides ergaben sich Bedenken, die zur Aufhebung des Berufungsurteils in vollem Umfange führen mußten. Der Berufungsrichter erachtet die Äußerung, die er zum Gegenstande des Eides gemacht hat, nicht für ausreichend dargetan. Er bemängelt die Glaubwürdigkeit des Zeugen Otto D., des früheren Mitinhabers der klagenden Firma, aber er fügt bei, es sei auch nicht erkennbar, daß die Absicht des Beklagten auf die Übernahme der Schuld oder der Bürgschaft gerichtet gewesen sei. Weil diese Absicht nicht zweifelsfrei sei, habe die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht hinlänglich erbracht. Diese Ausführungen geben der Vermutung Raum, daß auch die Beweismwürdigung des Berufungsrichters von der nicht zu billigenden Rechtsanschauung beeinflusst worden ist, es komme auf die Absicht des Beklagten an. Der Berufungsrichter sagt nicht, daß in der Äußerung nicht der Ausdruck des Interzessionswillens gefunden werden könne; sie erscheint ihm an sich nicht unerheblich. Aber die Absicht des Beklagten ist ihm nicht zweifelsfrei. Daß er damit die innere Absicht meint, lassen seine weiteren Erwägungen erkennen. Diese Absicht ist nicht von Bedeutung. Auch wenn erwiesen wäre, daß sie nicht bestanden hat, würde dies gleichgültig sein, sofern nur die Äußerung des Beklagten nicht anders ausgelegt werden kann, als in dem Sinne, daß er für die Bezahlung der bei der Klägerin bestellten Heizanlage aufzukommen sich verpflichtete. Ob der Berufungsrichter, wenn er jene unausgesprochene Absicht unberücksichtigt gelassen hätte, gleichfalls zu dem ersten Eide gelangt wäre, ist mindestens nicht sicher. Darum war es geboten, eine erneute Prüfung der Sache nach allen Richtungen hin durch Aufhebung des Berufungsurteils zu ermöglichen.

Mit Recht hebt die Revision hervor, daß der Berufungsrichter — anscheinend beeinflusst durch seine Anschauung von der Maßgeblichkeit des innerlich Gewollten — den Umstand, auf den es wesentlich ankommen wird, nicht in Betracht gezogen habe, nämlich daß die Klägerin ihre Arbeiten einzustellen gedroht hat und daß der Beklagte

um dessen Haus und Gewerbe es sich handelte, das größte Interesse an der Fortsetzung der Arbeiten hatte. Zu untersuchen ist bei der erneuten Entscheidung, ob der Klägerin mit einer Einwirkung auf den Bauunternehmer W. oder mit der Übernahme der Zahlungspflicht, wenn dieser zustimme, gedient sein, oder ob ihr nicht vielmehr nur eine die Zahlungspflicht des Beklagten unbedingt feststellende Erklärung genügen konnte, ferner ob eine Erklärung dieses Inhaltes ausreichend nachgewiesen ist. Darüber sich auszusprechen, wie diese Erklärung rechtlich zu kennzeichnen sein möchte, hat das Revisionsgericht zur Zeit keinen Anlaß. Daß die Kategorie der Bürgschaft oder der sogenannten kumulativen Schuldübernahme (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivillf. Bd. 59 S. 232; Gruchot, Beitr. Bd. 50 S. 946; Jurist. Wochenschr. 1907 S. 47 Nr. 7) an sich verwendbar ist, erkennt auch der Berufungsrichter an. Es liegt in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, nicht fern, daß der Bauherr, nachdem der Bauunternehmer in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, durch Übernahme einer Bürgschaft oder auch einer selbständigen Verpflichtung den Bauhandwerker zur Vollendung seiner Arbeiten bestimmt, die er bringen wünscht muß.“ . . .